

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Versmold und der Stadt Borgholzhausen
über die Beschäftigung eines Stadtarchivars

Zwischen der Stadt Versmold und der Stadt Borgholzhausen wird aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 221) sowie der §§ 1, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2 Satz 2, 24, 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. s. 314), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Versmold nimmt unter Einsatz eines bei ihr anzustellenden hauptamtlichen Archivars die gemäß § 10 ArchivG NW von den vertragschließenden Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben in personeller Hinsicht wahr.

(2) Die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Städte als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die personelle Besetzung der Stelle des Archivars erfolgt durch die Stadt Versmold im Einvernehmen mit der Stadt Borgholzhausen.

(2) Dienstvorgesetzter des Archivars ist der Stadtdirektor der Stadt Versmold. Bei der Aufgabendurchführung unterliegt der Archivar den Weisungen der Vorgesetzten, auf deren Gebiet die Aufgabe zu erledigen ist.

(3) Der Archivar soll gemäß § 22 BAT in Vergütungsgruppe XV b eingruppiert werden.

(1) Aufgabe des Archivars ist,

1. das Archivgut der Verwaltungen zu sichern,

2. Dokumente, die das jeweilige Stadtgebiet betreffen, (z.B. Schriftgut, Tonträger, Bild- und Kartenmaterial) zu archivieren, um wichtige Überlieferungen zu erhalten, zu pflegen sowie heimat- und ortsgeschichtlichen Forschungen

(2) Der Archivar erbringt zwei Drittel der von ihm zu leistenden Stunden für die Stadt Versmold, ein Drittel für die Stadt Borgholzhausen. Eine Änderung dieser Regelung durch die vertragschließenden Parteien bleibt vorbehalten.

(3) Ort und Zeit der Arbeitsleistung des Archivars werden von den vertragschließenden Parteien einvernehmlich geregelt.

§ 4

(1) Die Stadt Borgholzhausen erstattet der Stadt Versmold ein Drittel der für den Archivar entstehenden Personalkosten, sofern die vertragschließenden Parteien keine Änderung im Sinne von § 3 Abs. 2 vereinbaren.

(2) Personalkosten sind die zu zahlende Vergütung sowie sonstige durch die Beschäftigung des Archivars entstehende Kosten (z.B. Reisekosten).

§ 5

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Sachmittel sind vom jeweiligen Archivträger zu finanzieren.

§ 6

(1) Die Kostenerstattungen aus diesem Vertrag erfolgen jährlich nach Rechnungslegung.

Aufgrund der Abrechnung des Vorjahresergebnisses werden jeweils vierteljährliche Abschläge gezahlt.

(2) In allen Fällen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh zur Schlichtung anzurufen.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

Sollte bis zum 31.12.1995 keine der beteiligten Gemeinden die Vereinbarung, kündigen, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann, sie von jeder Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 1991 in Kraft.